Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 29

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

müffen, daß diese Regelung zweckmäßiger und der Wichtig= feit der Eintragung angemeffener ift, als wenn einfach das Notariat von sich aus über die Eintragung ent=

scheiden könnte.

Auf die übrigen Ausführungen des Artikels wollen wir hier nicht eintreten. Nur noch die Antwort auf die Frage nach dem Unterschied zwischen der provisorischen und der definitiven Eintragung! Diese wird kurz dahin zusammengefaßt werden können, daß die provisorische Eintragung schon nach Abschluß des Vertrages, die definistive aber erst nach Vollendung der Arbeit verlangt werden kann.

"Das hohe Lied vom Bauhandwerkerpfandrechi" hat nach unserer Ansicht nicht "ausgeklungen". Wenn auch nicht alle hochgespannten Erwartungen erfüllt wurden, so wird man von einem schrillen Mißton, von einer Ent-

täuschung doch wohl nicht sprechen können.

Daß die Bauhandwerker auch jetzt die Augen offen halten muffen, ift klar. Das richtigfte aber wird fein, wenn die Mitglieder der Bauhandwerker-Organisationen verpflichtet werden, die Eintragung immer zu verlangen, wenn nicht andere, ganz genügende Sicherheit geleiftet Dr. D. Holer, Rechtsanwalt, Burich. wird.

Hussiellungswesen.

Die Bündnerische Industrie- und Gewerbe-Aus-stellung in Chur 1913 wird laut Beschluß des engern Organisationskomitees um zehn Tage verlängert. Sie wird somit noch bis am Mittwoch ben 22. Oftober 1913 dauern.

Uerbandswesen.

Die erste allgemeine schweizerische Raminfeger: tagung in Zürich war am 28. September von 48 Berufsangehörigen, hauptsächlich aus der Oftschweiz, besucht. Die Eröffnung leitete Raminfegermeifter Ud. Grat in Zürich, den Vorsitz führte H. Walder, St. Gallen. J. Hartmann-Schaffhausen hielt ein vorzügliches Referat über die derzeitigen Berufsverhältniffe im schweizerischen Kaminfegergewerbe.

Es gibt in der Schweiz 447 Kaminfegermeister. Von diesen sind 215 Alleinbetriebe, also solche Meister, die allein, ohne Gehilfen oder Lehrlinge arbeiten. Dann folgen 232 Gehilfenbetriebe mit 734 beschäftigten Personen (Gehilfen und Lehrlingen). Dazu kommen noch sechs Betriebe mit mehreren Betriebsarten, wovon ein Alleinbetrieb und fünf Gehilfenbetriebe, die zusammen 10 Ber-

sonen beschäftigen.

Die Settion Zürich der schweizer. Vereinigung für Beimatschut hielt unter dem Borfit ihres Obmanns, Berrn Architekt M. Ufteri-Fasi, ihre Jahresversammlung ab. Die Bereinigung zählt gegenwärtig 930 Mitglieder. Die Rechnung für 1912 verzeigt bei 7696 Franken Einnahmen und Fr. 4752 Ausgaben einen Borschlag von Fr. 2944. Herr A. Rollier (Bern) hielt ein Referat über die Beranftaltung der schweizerischen Heimatschutzvereinigung im "Dörschen" der Landesausftellung.

Schreinermeister-Drganisation in Zürich. Hier beftehen nun an Stelle des bisherigen einzigen Schreinermeifterverbandes zwei neue Bereine. Die bisherige Sektion Zürich, die ihren Austritt aus dem Verband schweizer. Schreinermeifter und Möbelfabrifanten bereits auf Ende dieses Jahres eingereicht hat, umfaßte 78 Firmen gang verschiedener Große. Die zwei neugegrundeten Berbände weisen folgende Bestände auf: Der Verband der Großmeifter 18 Firmen, der Verband der Kleinmeifter 48 Firmen. Die Kleinmeifter haben nun unter der Firma "Schreinermeister und verwandte Berufe von Burich und Umgebung" eine Genoffenschaft gebildet. Mitglied kann jeder Schreiner werden, der nicht mehr als zehn Arbeiter beschäftigt. Der Borftand befteht aus den Mitgliedern: Sans Slegrift, Brafident, Guftav Wieland, Bizepräsident; Ernst Kaspar Lier, 1. Aktuar; Karl Walz, 2. Aktuar; Rudolf Baumann, 1. Quästor; Joseph Eduard Reichart, 2. Duäftor; Sekretär ist Herr Buttelmeier.

über den zweiten kantonalen Gewerbetag in Solothurn wird berichtet:

Die Delegiertenversammlung des Ranto= nalen Handwerker= und Gewerbeverbandes fand im "Falken" ftatt. Sie war beschickt von 29 Delegierten. Nach einem kurzen Begrüßungswort eröffnete der Kantonal-Präsident Herr J. Niggli, Malermeister in Olten, die Versammlung. Bezüglich der Frage der Wiederbesetung oder Aufgabe des Gewerbe-Sekretariates macht derselbe darauf aufmerksam, daß der Verband vor einer höchst wichtigen Entscheidung stebe; fie fei für ihn eine Lebensfrage und bestimmend für das weitere Gedeihen und erfolgreiche Arbeiten. Er führte ferner aus, daß dem Gewerbestande immer mehr Feinde, innere und äußere, erwachsen, Feinde, die von den Gewerblern nicht einmal alle erkannt werden. Als den größten bezeichnete er den innern Feind, die Gleichgültigkeit und Intereffe-lofigkeit. Zusammenhalten und geeinigtes Vorgehen find unumgänglich notwendig zum guten Gedeihen, zu erfolgreicher Arbeit und zur Erreichung ber gefteckten Biele. Der Borsitzende erwähnt auch die außern Feinde, für beren Abwehr gleichfalls eine lückenlose, einige Organisation Hauptbedingung ift. Um dies zu erreichen, um alle den Gewerbeftand betreffenden Fragen im Auge behalten und die Intereffen desfelben nach jeder Richtung energisch und zielbewußt wahren zu können, ift es notwendig, daß ein diesen Aufgaben gewachsener Gewerbesekretar angestellt wird. Der nämliche frische Zug und neue Geift ergibt sich wieder aus der Diskuffion über die vorliegende Frage. Die Vertreter der ver= schiedenen Gewerbevereine erklären prinzipiell das Einverständnis, wieder einen Gewerbesekretär anzuftellen. Die Abstimmung über den bezüglichen Untrag des kantonalen Vorstandes, die Wiederbesetzung im Auge zu behalten, ergibt Einstimmigkeit. Nach kurzer Aufklärung seitens des Vorsitzenden über die finanzielle Seite dieses Beschlusses wird wiederum einstimmig beschlossen, die Beiträge für das Gewerbe-Sekretariat wetter zu bezahlen, um bis zum Zeitpunkt ber Anstellung einen Fonds zu erhalten. Für das Jahr 1913 wird pro Mitglied ein fixer Betrag festgesett. Bezüglich Traktandum Rechtshilfestellen wird mehrheitlich beschloffen, in Solothurn für den oberen und in Olten für den unteren Kantonsteil je eine Rechtshilfestelle zu schaffen. Der Borfitende verdankt fodann den Delegierten ihr Erscheinen und das damit bezeugte Interesse, worauf er um 12 Uhr die Versammlung als geschlossen erklärt.

Der am Nachmittag im Rosengarten abgehaltene zweite Gewerbetag war von zirka 80 Mann besucht. Berr G. Safner begrüßt die Anwesenden und heißt fie im Namen des hiefigen Gewerbevereins und der Stadt herzlich willkommen. Der Kantonal-Präsident Herr Niggli schließt sich ihm an. Der Vorsitzende begrüßt sodann ben Referenten Berrn Dr. Bolmar, indem er betont, von welch großer Bedeutung deffen Referat über den Entwurf zu einem Gesetze betr. Die Arbeit in den Bewerben für den Gewerbeftand fet.

Es wurde diesbezüglich folgende Resolution gesaßt: Die Versammlung verdankt dem Zentralvorstand des